

Optionsvertrag zur Übertragung von Geschäftsguthaben an einer eingetragenen Genossenschaft

durch unwiderrufliches und unbefristetes Angebot mit späterer Annahmemöglichkeit

zwischen

- nachfolgend „Abgeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Übernehmer“ genannt -

Der Abgeber ist Mitglied der nachfolgend bezeichneten eingetragenen Genossenschaft und hält dort ein oder mehrere Geschäftsguthaben bzw. Geschäftsanteile. Dieser Vertrag soll dem Übernehmer die Möglichkeit eröffnen, das Geschäftsguthaben des Abgebers künftig ganz oder teilweise zu übernehmen, ohne dass hierfür ein besonderer Anlass, insbesondere eine Ehescheidung, Trennung oder Beendigung eines bestimmten Rechtsverhältnisses erforderlich ist.

[Name der Genossenschaft] eG

Der Abgeber ist mit [Anzahl] Geschäftsanteil(en) zu je [Nennbetrag] EUR beteiligt. Das hieraus resultierende Geschäftsguthaben beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses [Betrag] EUR. Der Übernehmer ist bereits Mitglied der Genossenschaft oder verpflichtet sich, spätestens bis zur Wirksamkeit der Übertragung die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Erwerber eines Geschäftsguthabens kann nur ein Mitglied oder eine Person sein, die anstelle des bisherigen Mitglieds der Genossenschaft beitrifft.

Der Abgeber unterbreitet dem Übernehmer hiermit das unwiderrufliche und unbefristete Angebot, sein Geschäftsguthaben an der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Vertrages gemäß § 76 GenG ganz oder teilweise auf den Übernehmer zu übertragen. Das Angebot kann vom Übernehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen angenommen werden, sofern gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Genossenschaft oder zwingende Zustimmungserfordernisse der Übertragung nicht entgegenstehen.

Die Annahme des Angebots erfolgt durch Erklärung des Übernehmers gegenüber dem Abgeber in Textform. Die Annahmeerklärung soll die Genossenschaft bezeichnen, die Anzahl der zu übertragenden Geschäftsanteile bzw. den zu übertragenden Betrag des Geschäftsguthabens sowie den gewünschten Übertragungszeitpunkt enthalten. Die Annahme wird mit Zugang beim Abgeber wirksam; eine Kopie der Annahmeerklärung ist der Genossenschaft unverzüglich zuzuleiten.

Mit Zugang der wirksamen Annahmeerklärung kommt der Übertragungsvertrag zustande. Die Parteien sind sich einig, dass die Übertragung des Geschäftsguthabens erst wirksam wird, wenn alle gesetzlichen, satzungsmäßigen und gegebenenfalls genossenschaftsintern erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit eine Zustimmung des Vorstands, eines Bevollmächtigten, der Generalversammlung oder eines sonst zuständigen Organs erforderlich ist, steht die Wirksamkeit der Übertragung unter dieser aufschiebenden Bedingung.

Die Übertragung erfolgt entgeltlich zum Nennwert der übertragenen Geschäftsanteile bzw. des übertragenen Geschäftsguthabens, sofern die Parteien im Zeitpunkt der Annahme nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Der Kaufpreis ist innerhalb von [Zahlungsfrist, z. B. 14 Tagen] nach Wirksamwerden der Übertragung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Abgeber zu benennendes Konto.

Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige vermögenswerte Rechte sowie Belastungen, Verlustanteile oder sonstige mit dem Geschäftsguthaben verbundene wirtschaftliche Wirkungen stehen ab dem Wirksamwerden der Übertragung dem Übernehmer zu bzw. sind von diesem zu tragen, soweit die Satzung der Genossenschaft oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes vorsehen. Für Zeiträume vor Wirksamwerden der Übertragung verbleiben Rechte und Pflichten beim Abgeber, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Der Abgeber verpflichtet sich, nach Annahme des Angebots alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung, Dokumentation und genossenschaftsinternen Umsetzung der Übertragung erforderlich oder zweckdienlich sind. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung gegenüber der Genossenschaft, die Unterzeichnung etwaiger ergänzender Formulare sowie die Vorlage dieses Vertrages und der Annahmeerklärung.

Die Parteien beachten, dass die Übertragung des Geschäftsguthabens nach der aktuellen Fassung des § 76 GenG durch Vereinbarung in Textform erfolgen kann. Soweit die Satzung der Genossenschaft oder sonstige rechtliche Vorgaben strengere Formerfordernisse vorsehen, sind diese einzuhalten. Die Parteien vereinbaren vorsorglich, alle Erklärungen mindestens in Textform abzugeben; sofern erforderlich, werden sie diese zusätzlich schriftlich im Sinne des § 126 BGB unterzeichnen.

Die Satzung der Genossenschaft geht diesem Vertrag vor, soweit sie wirksam zusätzliche Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben vorsieht. Sollte eine Übertragung zunächst nicht vollzogen werden können, bleibt das Optionsrecht bestehen und kann erneut ausgeübt werden, sobald die Hindernisse entfallen sind, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. § 139 BGB wird insoweit abgedungen.

Ort, Datum

(Abgeber)

(Übernehmer)

Zustimmung des Vorstands und des Bevollmächtigten

Der Vorstand und, soweit vorgesehen, der Bevollmächtigte der Genossenschaft stimmen der künftigen vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe dieses Optionsvertrages zu. Die Zustimmung gilt unabhängig davon, wann und aus welchem Anlass der Übernehmer das Angebot annimmt, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung keine zwingenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Hindernisse entgegenstehen.

Ort, Datum

(Vorstand)

(Bevollmächtigter)

Zustimmung der Generalversammlung

Soweit nach der Satzung oder aus Gründen der Rechtssicherheit eine Zustimmung der Generalversammlung erforderlich oder zweckmäßig ist, halten sämtliche Mitglieder der Genossenschaft eine Generalversammlung unter Verzicht auf Form und Frist als Vollversammlung ab und fassen folgenden Beschluss: Die Generalversammlung stimmt dem vorstehenden Optionsvertrag sowie der künftigen vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens auf den Übernehmer zu. Die Zustimmung gilt unabhängig davon, wann und aus welchem Anlass die Annahme des Angebots erfolgt, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung keine zwingenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Hindernisse entgegenstehen.

Ort, Datum

(Mitglied 1)

(Mitglied 2)

(Mitglied 3)